

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung zum Betrieb eines Entnahmeturms an der Hauptsperre Eixendorf

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am Langen Steg 5, 92637 Weiden i. d. OPf., hat beim Landratsamt Schwandorf die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 WHG zum Betrieb eines Entnahmeturms an der Hauptsperre Eixendorf mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Aufgrund von hohen Nährstoffbelastungen (vor allem Phosphat) kommt es in den Sommermonaten im Eixendorfer See wiederkehrend zu einer Blaualgenblüte, welche die Wasserqualität und daran gebundene Nutzungen im Freizeitbereich erheblich beeinträchtigen. Ursächlich hierfür sind (externe) Nährstoffeinträge aus dem Einzugsgebiet sowie die (interne) Nährstoffbelastung in den Seesedimenten in Kombination mit einer geringen mittleren Wassertiefe. Die bisherige Wasserentnahme erfolgt aus dem Grundablass, somit wird aktuell kühleres Tiefenwasser entnommen. Dies führt dazu, dass der Stausee ganzjährig nicht stabil geschichtet ist, sodass bei der kontinuierlichen Durchmischung des Sees rückgelöste Nährstoffe vom Seegrund an die Seeoberfläche gelangen und dort die Nährstoffverfügbarkeit für das Blaualgenwachstum erhöhen. Die Blaualgen-Problematik im Eixendorfer See besteht schon seit vielen Jahren und wird vermutlich durch den Klimawandel verstärkt. Ohne Gegenmaßnahmen sowohl im Einzugsgebiet als auch im See könnte es in der Zukunft somit zu einer weiteren Verschärfung des Problems kommen.

Ziel der epilimnischen Entnahme durch den in Betrieb zu nehmenden Entnahmeturm ist eine stabile Schichtung der Wassersäule in der Talsperre während der Frühjahr- und Sommermonate. Eine stabile Schichtung zeichnet sich durch kühleres Wasser in den tiefen Schichten und wärmeres Wasser in den oberen Schichten aus. Damit wird eine Verbesserung der Gewässerqualität des Eixendorfer Sees verbunden mit einer Reduzierung des Blaualgenwachstums im Sommer angestrebt. Hierfür soll künftig in den Frühlings- bzw. Sommermonaten (ca. März/April bis September/Oktober) die Wasserentnahme aus der oberen

Schicht des Wasserkörpers erfolgen. Eine Durchmischung und damit Einbringung von (internen) Nährstoffen aus den Seesedimenten in durchlichtete Bereiche soll vermieden werden, sodass im Sommer die Nährstoffverfügbarkeit an der Oberfläche des Sees verringert und damit die Blaualgen-Massenentwicklungen reduziert werden.

Der Plan liegt bei der Stadt Neunburg vorm Wald, Schrankenplatz 1, 92431 Neunburg vorm Wald, Zi.Nr. 2.04, 2. Stock (Neubau), in der Zeit vom **08.05.2025** bis **09.06.2025** zur Einsichtnahme aus.

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das **Landratsamt Schwandorf**, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form Einwendungen bei der Stadt Neunburg vorm Wald oder beim Landratsamt Schwandorf gegen den Plan erheben.** Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist Stellungnahmen zum Plan bei der Stadt Neunburg vorm Wald oder beim Landratsamt Schwandorf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungsfrist beginnt am 10.06.2025 und endet am 10.07.2025.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Schwandorf die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Das Landratsamt Schwandorf erachtet die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher nach § 7 Abs. 3 UVPG UVP-Pflicht. Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher darauf hingewiesen, dass

- das Landratsamt Schwandorf im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch für die Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständig ist,
- die ausgelegten Planunterlagen (Genehmigungsplanung 12.04.2024, insgesamt 2 Ordner) die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Unterlagen und Informationen und den UVP-Bericht (Ordner 2) enthalten.
- und die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG darstellt.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht unter

<https://share.landkreis-schwandorf.de/s/BKB5HxcEAq5sXor>

sowie nach § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des UVP-Portals unter <https://www.uvp-verbund.de/>.

Maßgeblich ist der Inhalt der bei der Stadt Neunburg vorm Wald zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungsund Planfeststellungsverfahrens nach Art. 73 ff BayVwVfG.

Verantwortlich für Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, poststelle@landkreisschwandorf.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Schwandorf
Wackersdorfer Str. 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-0
datenschutz@landkreis-schwandorf.de

Ihre Daten werden erhoben um Ihre Einwendungen zu bearbeiten. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben.

Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergegeben an

- andere Sachgebiete im Landratsamt Schwandorf
- das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung der Oberpfalz
- andere Behörden, deren Aufgabenbereich im Verfahren berührt wird (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten etc.)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach Erhebung beim Landratsamt Schwandorf so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Schwandorf, ob die gesetzlichen Vorgaben hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: 089/212672-0
Fax: 089/212672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist, wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird, die Stadt Neunburg vorm Wald, Schrankenplatz 1, 92431 Neunburg vorm Wald, Email: **tobias.stibich@neunburg.de** Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Neunburg vorm Wald erreichen Sie unter: **09672/9208-400**

Neunburg vorm Wald, 30.04.2025

Stadt Neunburg vorm Wald



Margit Reichl, Zweite Bürgermeisterin

angeschlagen am 08.05.2025